

RECHTLICHE GRUNDLAGEN



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung-light

MÄRZ 2009

AB (PL)

**EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

► Hermesdeckungen

► ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung-light – AB (PL)

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) übernimmt durch Abschluss eines Pauschalvertrags Exportkreditgarantien (Ausfuhrleistungsgewährleistungen) unter der Bezeichnung **APG-light** für eine Mehrzahl von Geldforderungen deutscher Exporteure aus Ausfuhrverträgen über Lieferungen an ausländische Schuldner. Eine APG-light wird nur für Ausfuhrgeschäfte mit Kreditlaufzeiten von nicht mehr als 4 Monaten übernommen.

Die Allgemeinen Bedingungen für APG-light sind Bestandteil des Pauschalvertrags, den der Bund nach Maßgabe der Richtlinien für die Übernahme von Ausfuhrleistungsgewährleistungen schließt. Sie gelten, soweit sie nicht im Pauschalvertrag ausdrücklich abbedungen, ergänzt oder ersetzt sind.

Der Bund als Vertragspartner des Exporteurs (Gewährleistungsnehmers) wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), dieses durch die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG (Euler Hermes), Hamburg, und die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC AG), Hamburg, vertreten. Euler Hermes und PwC AG sind als Mandatare des Bundes beauftragt und ermächtigt, alle den Abschluss und die Abwicklung des Pauschalvertrags betreffenden Erklärungen namens und im Auftrag des Bundes abzugeben und entgegenzunehmen. Federführend ist Euler Hermes.

§1 FORMERFORDERNIS

Der Pauschalvertrag kommt dadurch zustande, dass der Bund den Antrag des Gewährleistungsnehmers auf Übernahme einer APG-light schriftlich annimmt. Entsprechendes gilt für Änderungen der APG-light. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§2 GEDECKTE FORDERUNGEN

- (1) Durch die APG-light sind nach näherer Bestimmung durch den Pauschalvertrag die in den Ausfuhrverträgen zwischen Gewährleistungsnehmer und ausländischem Schuldner für Lieferungen des Gewährleistungsnehmers als Gegenleistung vereinbarten Geldforderungen gedeckt (gedeckte Forderungen).
- (2) Eine gedeckte Forderung umfasst unter der Voraussetzung, dass der Ausfuhrvertrag wirksam zustande gekommen ist, auch solche Geldforderungen, die auf den Ausgleich erbrachter Lieferungen gerichtet sind und aufgrund des Ausfuhrvertrags oder aus anderen Rechtsgründen an die Stelle der als Gegenleistung vereinbarten Geldforderungen treten.
- (3) Eine gedeckte Forderung umfasst ferner die im Ausfuhrvertrag vereinbarten Finanzierungskosten bis zur Fälligkeit der Hauptforderung. **Schadensersatzforderungen**, soweit sie nicht gemäß Absatz 2 von der gedeckten Forderung umfasst sind, und **sonstige Nebenforderungen**, z.B. auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen oder Reugeld, sind auch dann nicht gedeckt, wenn sie in dem Vertrag zwischen Gewährleistungsnehmer und ausländischem Schuldner ausdrücklich vorgesehen sind.

§3 HAFTUNGSZEITRAUM

- (1) Die Haftung aus der APG-light für eine gedeckte Forderung beginnt bei Lieferungen mit Versendung der Ware, bei Verkäufen aus Lägern im Ausland mit Auslieferung der Ware; bei Teillieferungen beginnt die Haftung nur für diejenigen Zahlungsansprüche, die der Gewährleistungsnehmer aufgrund des Ausfuhrvertrags oder aus sonstigen Rechtsgründen für die jeweilige Teillieferung erwirbt. Soweit für unter der APG-light anzubietende Lieferungen eine Fabrikationsrisikodeckung besteht, beginnt die Haftung für diese Lieferungen mit dem Ende der Haftung aus der Fabrikationsrisikodeckung, wenn dieser Zeitpunkt vor Versand liegt. **Die Haftung endet, sobald und soweit die gedeckte Forderung erfüllt ist.**
- (2) Hat der Gewährleistungsnehmer innerhalb von 1 Jahr nach jeweiliger Fälligkeit der gedeckten Forderung keinen Entschädigungsantrag gestellt, gilt die gedeckte Forderung insoweit als erfüllt. Die Frist nach Satz 1 beginnt neu zu laufen, wenn dem Bund die Überfälligkeit der Forderung gemeldet wird oder dem Bund eine sonstige Meldung über den Stand des Einzugs der gedeckten Forderung zugeht.

§4 GEWÄHRLEISTUNGSFALL

- (1) Der Gewährleistungsfall tritt ein, wenn

die gedeckte Forderung 6 Monate nach ihrer vertraglichen Fälligkeit nicht erfüllt worden ist

und

der Gewährleistungsnehmer die nach den Regeln der kaufmännischen Sorgfalt erforderlichen Maßnahmen zur Einziehung der gedeckten Forderung ergriffen hat.

Die Nichtaufnahme der Dokumente steht bei Geschäften mit den Zahlungsbedingungen D/P oder D/A dem Eintritt der Fälligkeit nicht entgegen, sofern sich aus dem Vertrag mit dem ausländischen Schuldner nichts anderes ergibt.

Des Ablaufs der Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit bedarf es nicht, wenn unter der APG-light bereits Entschädigung für vorausgegangene Fälligkeiten geleistet wurde und der Verzug des ausländischen Schuldners fortbesteht.

- (2) Besteht für die gedeckte Forderung eine in der Deckungsbestätigung aufgeführte Mithaftung Dritter, so tritt der Gewährleistungsfall jedoch erst ein, wenn und soweit auch die gegen mithaftende Dritte begründeten Forderungen uneinbringlich sind.



§5 FÄLLIGKEIT UND RECHTSBESTÄNDIGKEIT DER GEDECKTEN FORDERUNG

- (1) Voraussetzung für die Entschädigung einer gedeckten Forderung ist deren Rechtsbeständigkeit. Der Gewährleistungsnahmer hat den Bestand der gedeckten Forderung und der in der Deckungsbestätigung aufgeführten Sicherheiten, das Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt des Gewährleistungsfalls sowie Grund und Höhe des Schadens auf seine Kosten nachzuweisen. Wird der Bestand der Forderung oder der in der Deckungsbestätigung aufgeführten Sicherheiten bestritten oder werden dagegen Einreden oder Einwendungen erhoben, kann der Bund den Entschädigungsantrag zurückweisen, bis der Gewährleistungsnahmer – erforderlichenfalls durch Entscheidung des im Verhältnis zwischen ihm und seinem ausländischen Schuldner oder Sicherheitengeber zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts – die Rechtsbeständigkeit der Forderung und der Sicherheiten nachgewiesen hat; die Risiken des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands trägt dabei der Gewährleistungsnahmer.
- (2) Die Verantwortung für die Rechtsbeständigkeit der gedeckten Forderung und dafür bestellter Sicherheiten trägt im Verhältnis zum Bund ausschließlich der Gewährleistungsnahmer. Der Bund wird Verträge und sonstige Unterlagen, aus denen sich die gedeckten Forderungen und Sicherungsrechte ergeben sollen, erst im Entschädigungsverfahren prüfen. Der Gewährleistungsnahmer kann sich nicht darauf berufen, dass der Bund den Inhalt solcher Verträge oder Unterlagen oder Teile derselben vorher gekannt habe oder hätte kennen müssen.

§6 SELBSTBETEILIGUNG

- (1) Der Gewährleistungsnahmer ist an jedem Ausfall an der gedeckten Forderung selbst beteiligt. Sofern in der Deckungsbestätigung nichts anderes festgelegt ist, beträgt die Selbstbeteiligung 10 %.
- (2) Der Gewährleistungsnahmer darf das Risiko aus der Selbstbeteiligung nicht anderweitig absichern. Dies gilt nicht für die Weitergabe des Risikos aus der Selbstbeteiligung an Unterlieferanten des Gewährleistungsnahmers.

§7 BERECHNUNG UND AUSZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Stehen dem Gewährleistungsnahmer aus seiner Geschäftstätigkeit sowohl gedeckte als auch ungedeckte Forderungen gegen den ausländischen Schuldner zu, werden für die Feststellung der Entschädigung hierauf geleistete Zahlungen des ausländischen Schuldners wie folgt berücksichtigt:
 1. Bei Zahlungen mit Tilgungsbestimmung des ausländischen Schuldners ist diese maßgeblich.

2. Ohne Tilgungsbestimmung des ausländischen Schuldners geleistete Zahlungen werden auf gedeckte und ungedeckte Forderungen und vertraglich vereinbarte Zinsforderungen (ohne Verzugszuschläge) nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet. Anrechnungen auf Forderungen mit gleicher Fälligkeit erfolgen nach dem Verhältnis dieser Forderungsbeträge (ohne Verzugszuschläge).
3. Die Nr. 1 und 2 gelten entsprechend für Zahlungen Dritter oder sonstige dem Gewährleistungsnahmer im Zusammenhang mit dem Eintritt des Gewährleistungsfalls entstandene Vermögensvorteile.
4. Werden die in Nr. 3 genannten Vermögensvorteile gemäß Nr. 2 angerechnet, so werden von diesen Zahlungen oder Vermögensvorteilen die vom Gewährleistungsnahmer sachgemäß aufgewendeten Rechtsverfolgungs- oder Beitreibungskosten abgezogen. Die zur Einziehung einer Forderung üblichen Kosten einschließlich Protestkosten sowie die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Gewährleistungsnahmers entstandenen Kosten bleiben außer Betracht.

- (2) Der nach Anwendung von Absatz 1 verbleibende Betrag ist um die Selbstbeteiligung des Gewährleistungsnahmers zu kürzen.
- (3) Nach Einreichung aller für die Feststellung des Entschädigungsanspruches erforderlichen Unterlagen stellt der Bund die Schadensberechnung in der Regel innerhalb von 5 Bankarbeitstagen, spätestens jedoch innerhalb von 1 Monat auf. Der sich aus der Schadensberechnung ergebende Betrag wird innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe der Schadensberechnung an den Gewährleistungsnahmer insoweit ausgezahlt, als der Gewährleistungsnahmer die Schadensberechnung anerkannt hat.

§8 RÜCKFLÜSSE

- (1) Alle nach Leistung einer Entschädigung eingehenden Zahlungen auf gedeckte Forderungen oder Zahlungen ohne Tilgungsbestimmung des ausländischen Schuldners sowie sonstigen Vermögensvorteile (Rückflüsse) werden unter Einbeziehung der entschädigten Forderung entsprechend § 7 Absatz 1 zugeordnet.
- (2) Der Gewährleistungsnahmer hat jeden Eingang von Rückflüssen unverzüglich anzuzeigen und die dem Bund zustehenden Beträge unverzüglich an ihn abzuführen.

§9 RÜCKZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Wird der Bestand der gedeckten Forderung oder der hierfür vom Bund geforderten Sicherheiten bestritten oder werden dagegen Einreden oder Einwendungen erhoben, hat der Gewährleistungsnahmer dies im Entschädigungsverfahren

▶ ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung-light – AB (PL)

unverzüglich mitzuteilen. Verletzt der Gewährleistungsnehmer diese Pflicht, kann der Bund die geleistete Entschädigung insoweit zurückfordern, als er bei Kenntnis der Sachlage den Entschädigungsantrag zurückgewiesen hätte.

- (2) Stellt sich nach Leistung der Entschädigung heraus, dass die entschädigte Forderung des Gewährleistungsnehmers nicht oder nicht in voller Höhe besteht, wird insbesondere in einem Rechtsstreit zur Beitreibung der entschädigten Forderung vom zuständigen Gericht die Klage ganz oder teilweise rechtskräftig abgewiesen, oder ergibt sich nach Leistung der Entschädigung, dass der Bund aus sonstigen Gründen nicht zur Entschädigung verpflichtet war, kann der Bund die geleistete Entschädigung einschließlich erstatteter Kosten insoweit zurückfordern.
- (3) Wird der Bund infolge eines Umstandes, der erst nach Leistung der Entschädigung eingetreten ist, von der Verpflichtung zur Entschädigung frei oder verletzt der Gewährleistungsnehmer die ihm nach § 11 Absatz 1 treffenden Pflichten, so ist der Bund berechtigt, die geleistete Entschädigung einschließlich erstatteter Kosten insoweit zurückzufordern.
- (4) Soweit dem Bund ein Rückzahlungsanspruch zusteht, hat der Gewährleistungsnehmer in den Fällen der Absätze 1 und 2 den zurückzuzahlenden Betrag vom Zeitpunkt der Leistung der Entschädigung, im Falle des Absatzes 3 vom Zeitpunkt des Wegfalls der Entschädigungsverpflichtung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der den Kosten der Kreditaufnahme des Bundes ab diesem Zeitpunkt entspricht. Mit Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs des Bundes fallen gemäß § 10 Absatz 1 auf den Bund übergegangene Forderungen, Ansprüche und sonstige Rechte insoweit an den Gewährleistungsnehmer zurück.
- (5) Weitergehende, nach gesetzlichen Regelungen oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehende Ansprüche des Bundes werden hierdurch nicht berührt.

§10 ÜBERGANG DER RECHTE UND ANSPRÜCHE

- (1) Mit Leistung der Entschädigung gehen die entschädigte Forderung, die Ansprüche auf Zinsen und Verzugszinsen für die Zeit nach Zahlung der Entschädigung sowie die Ansprüche aus etwaigen Versicherungen und der Anspruch auf die im Ausland eingezahlten oder hinterlegten Beträge einschließlich der für diese Forderungen und Ansprüche bestehenden Sicherheiten insoweit auf den Bund über, als dies dem Anteil des Bundes am Ausfall an der entschädigten Forderung entspricht. Der Gewährleistungsnehmer hat auf Verlangen des Bundes die zum Übergang der Forderung, Ansprüche und sonstigen Rechte etwa erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen.
- (2) Ist die Übertragung nicht möglich oder verzichtet der Bund auf sie, so hat der Gewährleistungsnehmer die in Absatz 1 genannten Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte als Treuhänder des Bundes zu halten.

§11 RECHTSVERFOLGUNG NACH LEISTUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Unbeschadet des Übergangs der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte gemäß § 10 hat der Gewährleistungsnehmer alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Einziehung der entschädigten Forderung, zur Verwertung von Sicherheiten oder in sonstiger Weise zur Erzielung von Rückflüssen geeignet sind, und hierbei etwaige Weisungen des Bundes zu befolgen. Als geeignete Maßnahme gilt auch die Führung eines Rechtsstreits. Von einer Weisung zur Führung eines Rechtsstreits kann abgesehen werden, wenn Gerichtsstand bzw. anwendbare Rechtsordnung keine hinreichende Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsstreits zulassen und der Gewährleistungsnehmer einen solchen Gerichtsstand bzw. die Anwendung einer solchen Rechtsordnung konnte oder wenn die voraussichtlichen Kosten des Rechtsstreits außer Verhältnis zu der Höhe der Forderung bzw. den Erfolgsaussichten von Vollstreckungsmaßnahmen stehen.
- (2) An den Kosten für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beteiligt sich der Bund nach Maßgabe des § 17.
- (3) Entlässt der Bund den Gewährleistungsnehmer auf dessen Antrag aus der Verpflichtung gemäß Absatz 1, verliert der Gewährleistungsnehmer das Recht, an Rückflüssen nach Maßgabe seiner Selbstbeteiligung beteiligt zu werden.

§12 UMRECHNUNG VON FREMDWÄHRUNGSBETRÄGEN

Vertragswährung für die APG-light ist der Euro. Beträge, die auf andere Währungen lauten, werden wie folgt in Euro umgerechnet:

1. Für das gemäß § 18 zu entrichtende **Entgelt** erfolgt die Umrechnung auf Basis des für den Versandmonat vom Bundesministerium der Finanzen festgesetzten Umsatzsteuer-Umrechnungskurses (**Entgeltkurs**).
2. Die **Entschädigung** wird auf Basis des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank **am Tage der Fälligkeit** umgerechnet. Hat am maßgeblichen Tage keine Feststellung des Euro-Referenzkurses stattgefunden, tritt die nachfolgende Kursfeststellung an ihre Stelle.
3. **Rückflüsse** auf die entschädigte Forderung werden auf Basis des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank am Tage Ihres Eingangs beim Gewährleistungsnehmer umgerechnet.

§13 DECKUNGSEINGRIFFE

Bei Eintritt gefahrerhöhender Umstände kann der Bund dem Gewährleistungsnehmer gegenüber jederzeit erklären, dass Forderungen oder Teilforderungen von der APG-light ausgeschlossen sind,



für die der Bund bei Zugang dieser Erklärung gemäß § 3 noch nicht haftet,

oder

die bei Zugang dieser Erklärung noch nicht gemäß III. des Pauschalvertrags in dem jeweiligen Höchstbetrag Platz gefunden haben.

§14 UMSCHULDUNGSVEREINBARUNGEN

Der Bund ist berechtigt, über entschädigte Forderungen (einschließlich Selbstbeteiligung) Umschuldungsvereinbarungen mit dem Schuldnerland abzuschließen; nicht gedeckte Nebenforderungen und nicht gedeckte Teile nur teilweise gedeckter Forderungen darf er dabei einbeziehen. Wird eine entschädigte Forderung in eine Umschuldungsvereinbarung mit einbezogen, wird der Anteil des Gewährleistungsnahmers am Ausfall der Forderung (Selbstbeteiligung gemäß § 6) nachentschädigt. Der nachentschädigte Forderungsteil geht entsprechend § 10 auf den Bund über.

§15 PFLICHTEN DES GEWÄHRLEISTUNGSNEHMERS

Neben den nach diesen Allgemeinen Bedingungen und den sonstigen Bestimmungen des Pauschalvertrags bestehenden Pflichten hat der Gewährleistungsnahmer die folgenden Pflichten zu beachten:

WAHRHEITSPFLICHT IM ANTRAGSVERFAHREN

1. Der Gewährleistungsnahmer hat im Zusammenhang mit der Beantragung einer APG-light alle für die Übernahme der Exportkreditgarantie erheblichen Umstände vollständig und richtig schriftlich anzuzeigen und unverzüglich zu berichten, wenn sich bis zum Zugang der Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung-light-Erklärung gegenüber den bei Antragstellung gemachten Angaben Änderungen oder Ergänzungen ergeben. Durch Antragsformular oder in sonstiger Weise erfragte Angaben gelten im Zweifel als erheblich. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für alle im Rahmen des Pauschalvertrags zu stellenden Anträge, insbesondere für Anträge auf Festsetzung von Höchstbeträgen.

VERBOT DER ÄNDERUNG VON ZAHLUNGSBEDINGUNGEN ODER SICHERHEITEN

2. Der Gewährleistungsnahmer darf nach Beginn der Haftung des Bundes die dem ausländischen Schuldner in Bezug auf die jeweilige gedeckte Forderung vereinbarten Zahlungsbedingungen einschließlich in der Deckungsbestätigung aufgeführter Sicherheiten nicht ohne schriftliche Zustimmung des Bundes ändern oder ergänzen; dies gilt nicht für Prolongationen, sofern die vom Bund für den ausländischen Schuldner festgelegte maximale Kreditlaufzeit hierdurch nicht überschritten wird. Der Gewährleistungsnahmer darf ferner keine Zahlung in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Währung an Erfüllung statt annehmen.

BEACHTUNG STAATLICHER VORSCHRIFTEN

3. Der Gewährleistungsnahmer darf einen Ausfuhrvertrag nur durchführen, wenn dabei die Ausfuhrvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, die von zwischenstaatlichen Einrichtungen erlassenen, unmittelbar in der Bundesrepublik geltenden Ausfuhrvorschriften und die Einfuhrvorschriften des Bestimmungslandes eingehalten werden.

MELDEPFLICHT BEI GEFÄHRERHÖHUNG

4. Der Gewährleistungsnahmer hat ihm bekannt werdende Umstände, die eine Erfüllung der vertraglichen Zahlungsverpflichtung durch den ausländischen Schuldner gefährdet erscheinen lassen (gefährderhörende Umstände), unverzüglich schriftlich anzuzeigen und mitzuteilen, welche Maßnahmen er zur Sicherung seiner Ansprüche beabsichtigt oder getroffen hat. Als ein solcher Umstand gilt insbesondere, dass der Schuldner um eine Prolongation nachsucht, die zu einer Überschreitung der vom Bund für den ausländischen Schuldner festgelegten zulässigen Kreditlaufzeiten führen würde.

ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS BEI GEFÄHRERHÖHUNG

5. Im Fall einer Gefährderhöhung nach Nr. 4 darf der Gewährleistungsnahmer Lieferungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bundes ausführen.

SCHADENSVERHÜTUNGS- UND SCHADENSMINDERUNGSPFLICHTEN

6. Der Gewährleistungsnahmer hat alle zur Vermeidung eines Gewährleistungsfalls oder Minderung des Ausfalls nach den Regeln der kaufmännischen Sorgfalt erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und hierbei etwaige Weisungen des Bundes zu befolgen. Der Gewährleistungsnahmer hat diese Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen, soweit nicht nach § 17 eine Beteiligung des Bundes in Betracht kommt. Droht ein Gewährleistungsfall oder ist ein solcher eingetreten, hat er auf Verlangen des Bundes diesen oder einen vom Bund zu bestimmenden Dritten mit der Wahrnehmung der beiderseitigen Interessen zu beauftragen, wenn die voraussichtlichen Kosten für die Beauftragung des Bundes oder des Dritten in einem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Forderung und den Erfolgsaussichten der Interessenwahrnehmung stehen.

AUSKUNFTSPFLICHT

7. Der Gewährleistungsnahmer hat dem Bund oder dessen Beauftragten über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand des Ausfuhrgeschäftes sowie über sonstige Umstände, die für die APG-light von Bedeutung sein können, jederzeit Auskunft zu erteilen.

PRÜFUNGSRECHTE DES BUNDES

8. Der Bund, der Bundesrechnungshof oder die von diesen bestimmten Beauftragte sind berechtigt, jederzeit die Aufzeichnungen, Bücher, Unterlagen und andere Urkunden des Gewährleistungsnahmers, die für die APG-light von Bedeutung sein können, einzusehen und Abschriften von ihnen zu nehmen

▶ ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung-light – AB (PL)

oder zu verlangen. Auf Verlangen des Bundes hat der Gewährleistungsnehmer Unterlagen in fremder Sprache auf seine Kosten übersetzen zu lassen.

MITTEILUNGSPFLICHT IN ZUSAMMENHANG MIT KORRUPTIONSSTRAFTATEN

9. Der Gewährleistungsnehmer ist verpflichtet, den Bund unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern
- a) ein Mitarbeiter seines Unternehmens oder eine andere in seinem Auftrag am Abschluss eines in die APG-light einbezogenen Geschäfts beteiligte Person (Agent) wegen Bestechung vor einem nationalen Gericht angeklagt ist oder von einem solchen verurteilt wurde oder ein Strafverfahren wegen Bestechung gegen einen solchen Mitarbeiter oder Agenten gemäß § 153a StPO gegen Erteilung von Auflagen oder Weisungen eingestellt wurde,
 - b) gegen sein Unternehmen wegen einer durch eine Leitungsperson begangenen strafbaren Bestechungshandlung oder wegen mangelnder Aufsichtsmaßnahmen zur Verhinderung von Korruptionsdelikten eine Geldbuße nach § 30 OWiG festgesetzt wurde.

§16 RECHTSFOLGEN VON PFLICHTVERLETZUNGEN UND STRAFBAREN HANDLUNGEN

HAFTUNGSBEFREIUNG BEI UNWAHREN ANGABEN

- (1) Hat der Gewährleistungsnehmer die ihm nach § 15 Nr. 1 obliegende Pflicht verletzt, so ist der Bund von seiner Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, der Bund stellt fest, dass die die Pflichtverletzung begründende Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit auf seine Entscheidung über den Abschluss des Pauschalvertrags oder über im Rahmen des Pauschalvertrags gestellte Anträge keinen Einfluss gehabt hat. Eine Befreiung des Bundes von seiner Verpflichtung zur Entschädigung tritt nicht ein, soweit der Gewährleistungsnehmer die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit seiner Angaben weder kannte noch kennen musste.

HAFTUNGSBEFREIUNG BEI FEHLERHAFTEN SICHERHEITEN

- (2) Sind in der Deckungsbestätigung aufgeführte Sicherheiten nicht oder nicht rechtswirksam bestellt worden, so ist der Bund von seiner Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, der Bund stellt fest, dass die fehlende oder mangelhafte Sicherheit auf seine Entscheidung über die Übernahme von Deckungsschutz keinen Einfluss gehabt hat.

HAFTUNGSBEFREIUNG BEI SONSTIGEN OBLIEGENHEITSVERLETZUNGEN

- (3) Hat der Gewährleistungsnehmer unter Verstoß gegen die kaufmännische Sorgfalt eine ihm nach § 15 Nr. 2 – 9 obliegende Pflicht verletzt, ist der Bund von der Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, durch die Pflichtverletzung ist ein Schaden weder entstanden noch zu befürchten.

Unabhängig davon, ob ein Schaden entstanden oder zu befürchten ist, ist der Bund bei einer Pflichtverletzung nach § 15 Nr. 2 von der Verpflichtung zur Entschädigung auch dann frei, wenn er feststellt, dass er den Änderungen oder Ergänzungen nach den Grundsätzen, denen er in seiner Entscheidungspraxis folgt, nicht zugestimmt hätte.

Bei einer Pflichtverletzung nach § 15 Nr. 4 ist der Bund von der Verpflichtung zur Entschädigung auch dann frei, wenn die Unkenntnis meldepflichtiger Umstände für den Bund im Zusammenhang mit anderen Exportkreditgarantien eine Risikohöherung bewirkt oder ihn daran gehindert hat, Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen.

- (4) Der Bund kann die Befreiung von seiner Verpflichtung zur Entschädigung nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere unter Berücksichtigung des eingetretenen Risikos und der Schwere des Verstoßes, einschränken.
- (5) Soweit für die Verletzung sonstiger dem Gewährleistungsnehmer nach diesen Allgemeinen Bedingungen und den Bestimmungen des Pauschalvertrags obliegenden Pflichten keine gesonderten Rechtsfolgen gelten, finden die Absätze 1 – 4 entsprechende Anwendung.

- (6) Aus dem Gesetz oder der Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze sich ergebende Ansprüche und sonstige Rechte des Bundes werden durch die in diesen Allgemeinen Bedingungen und im Pauschalvertrag enthaltenen Bestimmungen nicht berührt.

HAFTUNGSBEFREIUNG BEI STRAFBAREN HANDLUNGEN

- (7) Der Bund ist von seiner Verpflichtung zur Entschädigung auch für Forderungen aus Ausfuhrverträgen frei, deren Abschluss durch eine strafbare Handlung, insbesondere durch Bestechung, herbeigeführt wurde, es sei denn, dass der Gewährleistungsnehmer diese Tatsache weder kannte noch kennen musste.

§17 BETEILIGUNG DES BUNDES AN KOSTEN FÜR MASSNAHMEN DER RECHTSVERFOLGUNG SOWIE DER SCHADENSVERMEIDUNG ODER -MINDERUNG

- (1) Nach Entschädigung beteiligt sich der Bund an sachgemäßen Aufwendungen für Maßnahmen der Rechtsverfolgung gemäß § 11 Absatz 1, soweit diese mit seiner Zustimmung oder auf seine Weisung durchgeführt werden. Vor Entschädigung kann sich der Bund an sachgemäßen Aufwendungen für Maßnahmen der Schadensvermeidung oder -minderung gemäß § 15 Nr. 6 beteiligen, soweit diese mit seiner Zustimmung oder auf seine Weisung durchgeführt werden, es sich um über gewöhnliche Maßnahmen der Schadensvermeidung oder -minderung hinausgehende Maßnahmen handelt und die hierdurch verursachten Kosten den Gewährleistungsnehmer unter Berücksichtigung von Art und Umfang seines Geschäftsbetriebes erheblich belasten.



- (2) Die Beteiligung des Bundes richtet sich nach dem Umfang, in dem die Forderung, auf die sich die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beziehen, entschädigt ist bzw. bei eingetretenem Gewährleistungsfall entschädigt werden könnte.
- (3) Die zur Einziehung einer Forderung üblichen Kosten einschließlich der Protestkosten sowie die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Gewährleistungsnehmers entstandenen Kosten trägt der Gewährleistungsnehmer selbst.
- (4) § 9 Absätze 2 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§18 ENTGELT

- (1) Für im Rahmen der APG-light gemeldete Forderungen wird ein umsatzbezogenes Entgelt erhoben. Der Entgeltsatz und die weiteren Einzelheiten des Entgelts werden im Pauschalvertrag festgelegt.
- (2) Der Gewährleistungsnehmer ist verpflichtet, dem Bund eine Ermächtigung zur Einziehung des Entgelts im Wege des Lastschriftverfahrens zu erteilen und für ausreichende Deckung seines Kontos zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu sorgen.
- (3) **Schlägt die Einziehung des Entgelts aus Gründen fehl, die der Gewährleistungsnehmer zu vertreten hat, und wird das Entgelt nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer Mahnung entrichtet, die den Hinweis auf diese Frist und auf nachstehend genannte Rechtsfolgen enthält, ist der Bund, wenn seit der Fälligkeit des Entgelts insgesamt mindestens 6 Wochen verstrichen sind,**
 - a) für die der Entgeltberechnung zugrunde liegenden Forderungen **von der Haftung für Gewährleistungsfälle befreit, die nach Fälligkeit aber vor Zahlung des Entgelts eingetreten sind,**
 - b) im Wiederholungsfalle ferner **berechtigt, den Pauschalvertrag ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu kündigen,**
 - c) außerdem **berechtigt, die Entschädigungsfähigkeit für die der Entgeltberechnung zugrunde liegenden Forderungen ohne Einhaltung einer weiteren Frist aufzuheben, solange das Entgelt nicht bezahlt ist.**
- (4) Für einen **Antrag auf Erstattung** von zuviel berechnetem und bezahltem Entgelt gilt eine **Ausschlussfrist von 12 Monaten** nach Ablauf des Monats, in dem der Umsatz getätigt wurde.
- (5) **Ist der Bund nach diesen Allgemeinen Bedingungen oder den Bestimmungen des Pauschalvertrags von der Verpflichtung zur Entschädigung frei, gebührt ihm gleichwohl das Entgelt, soweit es fällig geworden ist, bevor der Bund von seiner Leistungsfreiheit Kenntnis erlangt hat.**

§19 ABTRETUNG DER GEDECKTEN FORDERUNG

- (1) Verfügungen des Gewährleistungsnehmers über eine gedeckte Forderung zu anderen als zu Sicherungs- oder Inkassozwecken bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundes. Die schriftliche Zustimmung des Bundes gilt als erteilt, wenn die Forderung bzw. Restforderung an anerkannte Zessionare abgetreten wird, die in den ergänzenden Bestimmungen für Forderungsabtretungen (AB-FAB) genannt sind, welche Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen sind. Satz 2 findet keine Anwendung auf Teil- und Weiterabtretungen.
- (2) Erfolgt die Abtretung einer gedeckten Forderung ohne Zustimmung, ist der Bund von der Haftung befreit, es sei denn, er stellt fest, dass er der Abtretung zugestimmt hätte.

§20 ABTRETUNG DER ANSPRÜCHE AUS DER APG-LIGHT

Teil- und Weiterabtretungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundes. Eine ohne Zustimmung des Bundes erfolgte Abtretung ist gemäß § 354 a HGB gleichwohl wirksam; jedoch bleibt der Bund bei Abtretungen ohne seine Zustimmung berechtigt, mit Befreiender Wirkung an den Gewährleistungsnehmer zu leisten.

§21 AUSSCHLUSSFRIST UND RICHTSSTAND

- (1) **Ansprüche gegen den Bund aus der APG-light sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen, nachdem der Bund dem Gewährleistungsnehmer gegenüber die Ansprüche unter Hinweis auf seine mit dem Fristablauf verbundene Leistungsfreiheit schriftlich abgelehnt hat.**
- (2) Für Streitigkeiten zwischen dem Bund und dem Gewährleistungsnehmer aus der APG-light sind die ordentlichen Gerichte in Hamburg zuständig.

§22 INSOLVENZ DES GEWÄHRLEISTUNGSNEHMERS

Wird über das Vermögen des Gewährleistungsnehmers oder dessen Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder ein Insolvenzplan erstellt oder ein sonstiges Liquidationsverfahren eröffnet, fallen Forderungen aus nach diesem Zeitpunkt durchgeführten Versendungen nicht mehr unter die APG-light; jedoch kann der Deckungsschutz – insbesondere nach Eintritt des Insolvenzverwalters in die Verpflichtungen aus der APG-light – durch den Bund wieder hergestellt werden.

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung unterstützt mit den Förderinstrumenten Exportkredit- und Investitions Garantien sowie Garantien für Ungebundene Finanzkredite die Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und sichert dadurch Wachstum und Arbeitsplätze. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche und politische Risiken aus Exportgeschäften sowie politische Risiken bei Auslandsinvestitionen. Darüber hinaus können wirtschaftliche und politische Risiken von ungebundenen Finanzkrediten bei Projekten mit besonderem staatlichen Interesse abgesichert werden.

Mit der Geschäftsführung dieser Fördermaßnahmen hat die Bundesregierung ein Mandatarkonsortium, bestehend aus der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG und der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt.



UNSERE PARTNER



**Euler Hermes
Kreditversicherungs-AG
Exportkreditgarantien der
Bundesrepublik Deutschland**

Postadresse
22746 Hamburg

Besucheradresse
Gasstraße 27
Hamburg - Bahrenfeld

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00
Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de
www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Frankfurt,
Hamburg, Köln, München, Stuttgart